

Vereins- und Geschäftsordnung (VGO)

Stieglitz Wasgau Verein für Kleintierzucht e.V.



Grundlage: ist die Satzung des
Deutschen Kanarien und Vogelzüchterverbandes (DKB)
und des Landesverbandes 14 Rhein - Pfalz

Präambel:

Die vorliegenden Codices pro Spezies, pro Natura und das Grundsatzpapier Mischlinge sind Bestandteile dieser VGO.

Vor dem Hintergrund steten Schwundes angestammter Lebensräume, verknüpft mit der ansteigenden Zahl ausgerotteter Tierarten, wird die Bewahrung und Sicherung der Spezies in Menschenobhut anerkanntes Element des Artenschutzes.

Haltung und Vermehrung von Naturarten geschieht im Verein auf der Grundlage bestehender Gesetze nach den Ansprüchen der einzelnen Spezies, wie sie die Ornithologie lehrt. Theoretische Sachkunde ist dabei mit Praxismethoden so in Anwendung zu bringen, wie sie die seriöse Tiergärtnerei professionell vorgibt, darüber hinaus wird die Haltung und Züchtung von Finkenmischlingen im Verein gepflegt.

Die Zucht von domestizierten Vogelarten gedeiht nur in friedvoller Umgebung unter Hingabe von Pflege- und Fürsorgewillen der aktiven Züchter. Der organisierte Züchter ist sich der ethischen und moralischen Verantwortung voll bewußt und trägt dazu bei, dass biologische Grundbedürfnisse ausgelebt werden können.

Ziff. 2. Tagungen und Sitzungen:

2.1 Tagungen und Sitzungen des Vereins, der Vorstandschaft sowie des erweiterten Vorstandes mit den Mitgliedern werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen.

2.2 Die Tagesordnung wird nach den Erfordernissen der Geschäftsführung und nach den Bestimmungen der Satzung bzw. VGO festgelegt.

2.3 Tagungen sind im Regelfall nicht öffentlich. An den Mitgliederversammlungen können Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind aber nur die, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

2.4 Nach Eröffnung der Tagung ist die Anwesenheit der Mitglieder festzustellen und der Vorsitzende bringt als dann die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluß der Mitglieder geändert werden.

- 3.1 Anträge an Mitgliederversammlung können stellen:
 - a) Die Vorstandschaft
 - b) Die Fachgruppen
 - c) Die Mitglieder
- 3.2 Anträge müssen schriftlich, 2 Wochen vor Versammlungsbeginn, beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über nicht eingereichte Anträge wird nicht abgestimmt.
- 3.3 Bei Anträgen erhält der Antragsteller zu Beginn der Aussprache das Wort zur weiteren Begründung seines Antrages. Während der Beratung können noch Anträge zur Änderung des Wortlautes des vorliegenden Antrages eingebracht werden.
- 3.4 Einen Antrag auf Schluß der Aussprache und Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu dem anstehenden Antrag gesprochen hat.
- 3.5 Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, ausnahmsweise nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- 3.6 Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Dabei muß das Geheimnis der Abstimmung gewahrt bleiben.
- 3.7 Vor der geheimen Abstimmung ist ein Ausschuß aus drei Mitgliedern zu benennen, die die Stimmzettel ausgibt, einsammelt und auszählt. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Ausschuß bekannt zugeben. Die Ja- und Neinstimmen bzw. Enthaltungen sind im Protokoll aufzuführen. Das gleiche Verfahren gilt für erforderliche Wahlen.
- 3.8 Dringlichkeitsanträge / Initiativanträge sind schriftlich oder mündlich vorzutragen. Nach Kenntnisnahme der Dringlichkeitsanträge / Initiativanträge entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit und Zulassung des Dringlichkeitsantrages / Initiativantrages. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht über einen Dringlichkeitsantrag / Initiativantrag gestellt werden!
- 3.9 Die Abstimmungszulassung für den Dringlichkeitsantrag / Initiativantrag erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Nach Annahme des Dringlichkeitsantrag /

Initiativantrag genügt bei der Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, dass die VGO einen andere Mehrheit vorsieht.

- 3.10 Inhaltlich gleichlautende Anträge, die von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung abgelehnt wurden, können frühestens nach drei Jahren wieder gestellt werden. Dieses gilt nicht für abgelehnte Anträge auf Satzungsänderung.

Ziff. 4. Wortmeldungen:

- 4.1 Wortmeldungen werden vom Vorsitzenden entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldung aufruft. Der Vorsitzende und die Vorstandschaft können jederzeit das Wort ergreifen. Bei Bedarf kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Grundsätzlich werden nur Mitglieder als Redner zugelassen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch andere Anwesende zu Wort kommen lassen. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.
- 4.2 Bei Anträgen auf Schluß der Debatte werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob die betreffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen. Bei Abstimmung sind nur noch Bemerkungen zur Vereins - und Geschäftsordnung zulässig.
- 4.3 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muß der Vorsitzende ermahnen, zur Sache zu sprechen. Redner, die sich zur VGO gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind zur VGO zurückzurufen.
- 4.4 Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Bei einem weiteren ungebührlichen Verhalten kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

Ziff. 5. Protokollführung:

- 5.1 Bei allen Sitzungen und Tagungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Ist der Schriftführer verhindert, muß ein Mitglied des Vorstandes (z.B. Vizevorstand oder Kassier) ihn vertreten.
- 5.2 Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung, können bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, haben Vorsitzender und Schriftführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vorzunehmen.

Ziff. 6 Fußringbestellung aller Fachgruppen:

- 6.1 Fußringe aller Fachgruppen werden über den Vereinsringwart beim Ringwart des Landesverbandes bestellt. Dieser leitet die Bestellung an den Bundesringwart weiter.
- 6.2 Fußringnummern, die nicht mehr benötigt werden, bleiben für sechs Jahre reserviert.
- 6.3 Für Besteller, die bisher noch keine Sittichringe bezogen haben, muß die amtliche Zuchtgenehmigung in zweifacher Ausfertigung (beglaubigte Fotokopie) beigelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge für den LV 14 und den DKB sind gleichzeitig mit der Fußringbestellung und des Sockelbeitrages an den Kassier des LV 14 abzuführen.
- 6.4 Jedes Mitglied im sollte, seinen von ihm gezüchteten Vögeln DKB - Fußringe als Kennzeichnung aufzuziehen. Bei Ausstellungen des Vereins des DKB und des LV 14 sind Fußringe anderer vom DKB anerkannter Organisationen, soweit sie den Fußringgrößen des DKB entsprechen, zugelassen.
- 6.5 Grundsätzlich darf jeder Vogel nur mit dem Fußring gekennzeichnet werden, der die Mitgliedsnummer des Züchters trägt. Jeder Mißbrauch mit DKB - Fußringen oder Aufziehen von zwei Ringen mit verschiedener Züchternummer ist nicht erlaubt.
- 6.6 Jedes mittelbare Mitglied kann nur eine Züchternummer haben und nur über seinen Verein seine benötigten Fußringe bestellen.
- 6.7 Bei Fußringbestellung (Erst - und Nachbestellung innerhalb eines Zuchtjahres) muß innerhalb einer DKB - Züchternummer eine fortlaufende Ringnummernfolge eingehalten werden. Dies gilt für alle Fachgruppen und ist bei allen Fußringgrößen zu beachten.

Ziff. 7 Fußringmanipulation - Manipulation am Vogel

- 7.1 Jede Art von Manipulation am Fußring sowie am Ringfuß schließt einen Ringbezug durch den Verein auf Dauer aus. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft die Vorstandschaft.

7.2 An die Vogelzuchtorganisationen ergeht eine entsprechende Mitteilung über die Manipulation.

7.3 Die Beringung eines Vogels mit einem später abziehbaren Fußring, der gemäß festgelegter und veröffentlichter Fußringgröße aufgezogen worden war, hat eine AK - Stellung des betreffenden Vogels/Stamm zur Folge.

7.4 Bei einer Manipulation am Vogel wird dem betreffende Mitglied eine zweijährige Ausstellungssperre bei den Vereinsausstellungen auferlegt.

Ziff. 8. Sonstiges:

8.1 Der Vereinsbeitrag beträgt je Mitglied nach gültiger Beschlusslage z.Zt. pro Jahr 10,- Euro. Jugendliche, die Ausstellen sind bis zum vollendeten 18 Lebensjahr beitragsfrei

Ziff. 9. Änderung der VGO:

Zu einer Änderung dieser VGO ist die einfache Mehrheit der Delegierten einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Ziff. 13. Inkrafttreten dieser VGO:

Die vorstehende Vereins - und Geschäftsordnung wurde beraten und beschlossen auf der

Mitgliederversammlung in Münchweiler. am

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer